

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Landtag hat am 18. Dezember 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes
Baden-Württemberg (VersFondsG)

§ 1

Zweck, Errichtung

Zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und Richter des Landes wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen „Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg“ errichtet.

§ 2

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart.

§ 3

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien an-

gelegt werden. Das Finanzministerium erlässt Anlage-richtlinien.

§ 4

Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen wird vom Dienstherrn für jeden Beamten und Richter, dessen Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2008 begründet worden ist, ein nach Absatz 2 festzulegender Betrag zugeführt. Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf.

(2) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 1 beträgt im Regelfall 500 Euro pro Monat. Änderungen des Zuführungsbetrags bedürfen einer gesetzlichen Regelung.

(3) Die Zuführungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

(4) Dem Sondervermögen können nach Maßgabe des § 42 a der Landeshaushaltsordnung oder des jeweiligen Staatshaushaltsplans zusätzliche Mittel zugeführt werden.

(5) Die vom Sondervermögen erwirtschaftete Rendite fließt diesem zu.

(6) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 5

Verwendung des Sondervermögens

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes zu verwenden.

(2) Eine Entnahme von Mitteln soll schrittweise erfolgen. Sie erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2020. Die Entnahme ist durch Gesetz zu regeln.

§ 6

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium stellt ab 2009 für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen auf.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Die mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens Beauftragten legen dem Finanzministerium jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt das Finanzministerium am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

§ 9

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Finanzministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehört je ein Vertreter folgender Stellen an:

1. Finanzministerium (Vorsitz),
2. Innenministerium,
3. Ministerium für Arbeit und Soziales,
4. Justizministerium,
5. Beamtenbund Baden-Württemberg,
6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. und
8. Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung am Kreditmarkt soll den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag nicht dauerhaft überschreiten.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(3) Eine über den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag hinaus gehende Kreditaufnahme ist nur zulässig

1. bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens 1 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder
2. bei Naturkatastrophen oder vergleichbar schwerwiegenden Situationen.

(4) Bei Kreditaufnahmen ist jeweils die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan verbindlich festzulegen. Die Rückführung hat zeitnah zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Jahren.

(5) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung

wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(6) Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig werden Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) aufgehoben.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.